

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 12**

**Ansbach, 03.05.23**

Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl	Seite 2
Haushaltssatzung 2023	Seite 3
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sachsen b. Ansbach und der Stadt Heilsbronn	Seite 6

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

## Amtliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ansbach zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit

**1. Januar 2024 – 31. Dezember 2028**

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Ansbach und den Strafkammern des Landgerichts Ansbach liegt in der Zeit vom

**8. Mai 2023 – 12. Mai 2023**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf im

Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 54, 1. Stock, Zi. Nr. 1.77, Amt für Jugend und Familie, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können erhoben werden bis zum

**19. Mai 2023**

schriftlich und persönlich zu Protokoll beim

Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 54, 1. Stock, Zi. Nr. 1.75, Amt für Jugend und Familie, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach.

Gegen die Vorschlagsliste/Bekanntmachung kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Ansbach, 26. April 2023  
Landratsamt Ansbach

  
**Dr. Jürgen Ludwig**  
Landrat

## **H a u s h a l t s s a t z u n g** **des Landkreises Ansbach für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert, erlässt der Landkreis Ansbach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 243.050.590 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.749.600 €

ab.

2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Feuchtwangen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 5.159.400 €

und in den Aufwendungen mit 5.213.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 498.400 €

ab.

3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Wassertrüdingen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 3.649.500 €

und in den Aufwendungen mit 3.748.700 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.725.500 €

ab.

### § 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.996.987 € festgesetzt.

- 2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Senioren- und Pflegeheimes Feuchtwangen werden keine festgesetzt.
- 3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen werden auf 1.336.500 € festgesetzt.

### § 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.900.000 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen werden nicht festgesetzt.

### § 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 111.703.033 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen 2023:

a) Grundsteuer A	2.144.129 €
b) Grundsteuer B	18.230.031 €
c) Gewerbesteuer	84.548.136 €
d) Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	91.819.548 €
e) Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	14.406.359 €

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2022 Anspruch hatten

32.478.913 €

Summe der Bemessungsgrundlagen	243.627.116 €
	=====

- 3) Nach Art. 18. Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	45,85 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	45,85 v.H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	45,85 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	45,85 v.H.
5. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	45,85 v.H.
6. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen	45,85 v.H.

- 4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz	360 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag Hebesatz	360 v.H.

## § 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Feuchtwangen wird auf 200.000 € festgesetzt.
- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Wassertrüdingen wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Ansbach, 21. April 2023  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

### II.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 17.04.2023, RMF –SG12-1512-7-11-19, diese Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

### III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises samt ihren Anlagen sowie die Wirtschaftspläne für die Kreisseniorienheime mit kaufmännischen Rechnungswesen für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Satzung beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, Zimmer 1.07, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ansbach, 21. April 2023  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

## **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sachsen b.Ansbach und der Stadt Heilsbronn über die kommunale Verkehrsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Die Gemeinde Sachsen b.Ansbach und die Stadt Heilsbronn haben am 16.03.2023 eine Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 28.04.2023, Az. 027 SG 21, aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Die Zweckvereinbarung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Hinweis: Vom Abdruck des Wortlautes der §§ 5 bis 7 der Zweckvereinbarung wird abgesehen, da diese Regelungen ausschließlich das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen, ohne dass Rechte und Pflichten Dritter berührt werden (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

### **Zweckvereinbarung**

zwischen der

Gemeinde Sachsen b.Ansbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernd Meyer, und der

Stadt Heilsbronn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Jürgen Pfeiffer.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Sachsen b.Ansbach und die Stadt Heilsbronn folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Sachsen b.Ansbach und die Stadt Heilsbronn sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustVO) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, und für Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften und unter genauester Beachtung der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (derzeit: IMBek vom 12.05.2006, Az. I C 4-3618.3011-13) durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

### **§ 2 Dienststelle**

Die Gemeinde Sachsen b.Ansbach richtet in Sachsen b.Ansbach zur Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in den beteiligten Körperschaften eine Kommunale Verkehrsüberwachungs-Dienststelle mit der Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Sachsen b.Ansbach/Heilsbronn“ ein.

### **§ 3 Aufgaben der Dienststelle**

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist neben der Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Körperschaften nach deren Vorgaben auch die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines Privatunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Aufsicht über das Messpersonal (Außendienst) erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Körperschaft.
- (5) Die Gemeinde Sachsen b.Ansbach übernimmt für die Stadt Heilsbronn die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Messfilme und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt direkt durch die Gemeinde Sachsen b.Ansbach.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der Gemeinde Sachsen b. Ansbach und der Stadt Heilsbronn durch Änderung dieser Zweckvereinbarung erfolgen.

### **§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

Die Stadt Heilsbronn überträgt und die Gemeinde Sachsen b.Ansbach übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heilsbronn im in § 3 festgelegten Umfang die Aufgabe „Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen“ sowie alle zur Durchführung dieser Aufgabe notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

### **§§ 5 bis 7 Personal, Kosten, Verteilung der Einnahmen** *(Vom Abdruck wurde abgesehen, Art. 13 Abs. 2 KommZG)*

### **§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9 Auseinandersetzung**

- (1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Körperschaften angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung des ggf. vorhandenen technischen Geräts anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind nach einem geeigneten Verfahren anteilmäßig aufzuteilen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 werden der Stadt Heilsbronn Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand von der Gemeinde Sachsen b.Ansbach in Rechnung gestellt.
- (3) Die Gemeinde Sachsen b.Ansbach und die Stadt Heilsbronn gestatten sich, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben.

## **§ 10 Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden ist das Landratsamt Ansbach als Aufsichtsbehörde der Gemeinde Sachsen b.Ansbach zuständig.

## **§ 11 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sachsen b.Ansbach, 16.03.2023  
Gemeinde Sachsen b.Ansbach

-gez.-

---

Bernd Meyer  
Erster Bürgermeister

Heilsbronn, 16.03.2023  
Stadt Heilsbronn

-gez.-

---

Dr. Jürgen Pfeiffer  
Erster Bürgermeister

Ansbach, 28. April 2023  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat